

Auskunft des Erben, § 2314 BGB

In einer obergerichtlichen Entscheidung vom 14.7.2020 hatte sich das OLG Brandenburg (3 U 38/19) neben dem Inhalt der Auskunftserteilung des Erben an den Pflichtteilsberechtigten mit der Frage zu beschĤftigen, wie bzw. von wem **die Auskunft über den Nachlass** zu übermitteln ist.

Der Fall

Geklagt hatten die Söhne des Verstorbenen gegen die zur Alleinerbin bestimmte Witwe und Stiefmutter.

Zur Geltendmachung des Pflichtteils hatten diese zun Azchst Auskunft A¼ber den Nachlass verlangt.

Der von der Stiefmutter beauftragte Rechtsanwalt hatte daraufhin eine Aufstellung des Nachlasses ļbersandt, welche die SĶhne als unzureichend zurļckwiesen. Die Stiefmutter habe das Nachlassverzeichnis nicht unterzeichnet, weshalb die ErklĤrung als nicht abgegeben zu werten sei.

Die Entscheidung

Die Richter folgten der Ansicht der Söhne in diesem Punkt nicht. Richtig ist zwar, dass das Gesetz den Erben zur Erteilung der Auskunft verpflichtet. Dabei darf er sich zur Übermittlung jedoch Dritter bedienen, z.B. eines Anwalts. Eine Unterschrift des Erben auf der Aufstellung über den Nachlass bedarf es nicht.

Zum Hintergrund

Unstreitig ist diese Frage nicht. Manche Oberlandesgerichte vertraten in der Vergangenheit die Auffassung – teils ohne nĤhere Begründung -, dass der Erbe das Nachlassverzeichnis selbst zu unterzeichnen habe.

Im Zuständigkeitsbereich des Oberlandesgerichts Nþrnberg ist anerkannt, dass der Anwalt die entsprechenden Erklärungen fþr den Erben bei Auskunft übermitteln kann.



OLG Brandenburg, Urteil vom 14.07.2020, 3 U 38/19